

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben.

B. Wesentlicher Inhalt

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, geregelt. Damit erfolgt eine Präzisierung der bereits bestehenden Vorschrift. Von einer zwingenden Regelung zum Erlass von Friedhofsordnungen, die festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind, wird weiterhin abgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Privaten geringfügig höhere Kosten durch den Erwerb von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, entstehen, wenn Friedhofsträger von der Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen. Steinmetzen kann durch die zu erbringende Nachweisführung geringfügiger bürokratischer Mehraufwand entstehen.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Artikel 1

§ 15 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 15 werden die folgenden Absätze angefügt:

(3 a) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist erbracht, wenn die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz hergestellt wurden. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Regelung des Satzes 1 auf den Herstellungsprozess in weiteren Staaten auszudehnen, in denen ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) stattfindet.

(3 b) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wurde, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind Bestätigungen, die von gemeinnützigen oder anderen von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Einhaltung der jeweiligen Kriterien durch unangemeldete und unabhängige Kontrollen vor Ort möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird.

(3 c) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikates nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, ist stattdessen eine Erklärung zu verlangen, in der der betroffene Händler zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden ist. Kann diese Zusicherung nicht abgegeben werden, hat der Händler zu erklären, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Diese Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

08.10.2015

Wolf
und Fraktion

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Änderung des Bestattungsgesetzes im Jahr 2012 hat der Landtag eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es Friedhofsträgern in Baden-Württemberg ermöglicht, in ihren Friedhofssatzungen festzulegen, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Es war vorgesehen, dass die Anforderungen an den Nachweis darüber, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, durch den Satzungs- bzw. Verordnungsgeber festgelegt werden. Weil es derzeit an einem anerkannten Nachweisystem für Grabsteine fehlt, werden hiermit die vom Gesetzgeber anerkannten Anforderungen an den Nachweis gesetzlich verankert, um den Friedhofsträgern und den Steinmetzen Rechtssicherheit zu geben.

B. Einzelbegründung

§ 15 des Bestattungsgesetzes regelt die Ordnung auf Bestattungsplätzen. In Absatz 1 wird festgelegt, dass für Gemeindefriedhöfe eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen ist, welche Bestimmungen enthält, die notwendig sind, um Verstorbene geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten. In Absatz 2 ist festgeschrieben, dass die Ordnung auf anderen Bestattungsplätzen durch Polizeiverordnung geregelt werden kann. In Absatz 3 ist festgeschrieben, dass in derartigen Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festgelegt werden kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Durch diesen Gesetzentwurf werden der Vorschrift die Absätze 3 a, 3 b und 3 c angefügt, mit denen die Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis konkretisiert werden. Zur bislang bestehenden Vorschrift hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass verlässliche Nachweismöglichkeiten derzeit nicht vorhanden seien und es an einer allgemeinen Auffassung fehle, welche der vorhandenen Zertifikate für faire Steine als vertrauenswürdig gelten könnten. Mit der Änderung wird daher nicht auf eine herausgebildete Verkehrsauffassung über bewährte Zertifikate abgestellt. Vielmehr werden die konkreten Anforderungen an die Zertifikate bestimmt und damit den Anregungen des Verwaltungsgerichtshofs Rechnung getragen. Als Zertifikate, die die in Absatz 3 b genannten Anforderungen derzeit erfüllen, sind beispielhaft die Siegel von Fair Stone, der IGEP Foundation und Xertifix zu nennen.

Kann ein Händler kein entsprechendes Zertifikat vorlegen, ist eine Zusicherung, dass er sich vergewissert hat, erforderlich. Diese ist beispielsweise erbracht, wenn der Händler sich vor Ort ein Bild gemacht hat oder es im Herkunftsland ein Nachweisregime gibt, das Kinderarbeit ausschließt. Als Maßnahme, um die Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu vermeiden, kommt etwa die Nachfrage bei seinem Händler oder eine Zusicherung, aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Beziehung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu vermeiden, in Betracht. Damit ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, welches den Friedhofsträgern und Steinmetzen Rechtssicherheit bringt.